

Grüne Regeln

1 Grundsatz

Damit sich im BZG Neuenkirch alle wohl fühlen, haben wir eine Hausordnung erarbeitet. Durch das Einhalten dieser Richtlinien haben alle die Möglichkeit, sich in einer sauberen und gepflegten Umgebung wohl zu fühlen.

Rücksichtnahme und Wertschätzung sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zusammenleben.

2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von JardinSuisse Zentralschweiz (JSZE) benutzten Gebäude und Anlagen sowie in den jeweiligen Restaurants, in denen die Verpflegungen stattfinden.

Während der An- und Abreise verhalten sich alle im Sinne der Hausordnung auf eigene Verantwortung.

3 Öffnungszeiten

Das Bildungszentrum ist jeweils eine halbe Stunde vor Kursbeginn für alle Teilnehmer geöffnet.

Das Sekretariat von JSZE ist während den Schulzeiten täglich von 08.00 bis 17.00 geöffnet.

Die Öffnungszeiten können bei Vermietungen nach Absprache angepasst werden.

4 Beim Ankommen auf dem BZG-Gelände

4.1 Parkplätze

Für Besucher und Kursteilnehmer stellt JSZE kostenlose Parkplätze auf dem grossen Platz um die runde Pflanzschale zur Verfügung. Parkplätze für Velos, Mofas und Motorfahräder sind speziell markiert. Auf dem ganzen Areal wird mit Schritttempo gefahren. Unerlaubtes Befahren und Parkieren wird angezeigt.

4.2 Schlüssel

Schlüssel für das Ökonomiegebäude und das Glashaus werden nur nach Absprache mit der Zentrumsleitung abgegeben.

4.3 Garderobe

Zum Umkleiden stehen Garderoben mit Schränken zur Verfügung. Die Schlüssel dafür können beim Sekretariat gegen ein Depot von Fr. 20.- bezogen werden. Sie werden am Ende des Kurses wieder eingezogen.

Bei Verlust der Schlüssel verrechnen wir einen Betrag von Fr. 30.-.

Die Garderobenschränke sind in sauberem Zustand wieder abzugeben.

4.4 Diebstahl und Haftung

Persönliche Wertgegenstände können im Garderobenschrank eingeschlossen werden. Das BZG übernimmt für Diebstahl und Entwendung keine Haftung.

Diebstähle sind sofort im Sekretariat zu melden.

4.5 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder dem Kursleiter abgegeben. Sie können dort vom Besitzer abgeholt werden.

4.6 Arbeitskleider

Die Arbeitskleidung wird gemäss Kursaufgebot mitgebracht. Die Kleider können am Morgen in der Garderobe gewechselt werden. !Damen keine Trägershirts! T-Shirts für alle!

5 Verhalten durch den Tag

5.1 Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Die Tagesprogramme mit dem genauen Unterrichtsablauf bekommen die Lernenden jeweils mit dem Kursaufgebot.

Zu spätes Erscheinen hat eine Ermahnung, wiederholtes zu spät Kommen hat einen Kursausschluss zur Folge.

5.2 Verpflegung

Das Mittagessen ist obligatorisch und in den Kurskosten inbegriffen, inkl. Mineralwasser. Süssgetränke werden direkt bezahlt. Die Essenszeiten sind auf dem jeweiligen Tagesprogramm ersichtlich.

Spezielle Ansprüche an die Ernährung aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen sind mit dem Kursleiter abzusprechen.

In den Räumlichkeiten der Verpflegungsbetriebe verlangen wir anständiges Benehmen.

In der Mensa im Schulungsgebäude stehen Tische, Stühle sowie ein Snack -und Kaffeeautomat zur Verfügung. Die Einrichtungen und Automaten sind nach der Verpflegung sauber zu hinterlassen.

Esswaren dürfen nur in der Mensa zu sich genommen werden. In sämtlichen Schulräumen und Werkhallen wird nicht gegessen. Getränke dürfen nur in gut verschliessbaren Behältern in die Kursräume mitgebracht werden.

5.3 Rauchen, Alkohol und Drogen

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot. Rauchen ist nur während den offiziellen Pausen an den gekennzeichneten Orten gestattet. Die Zigarettenstummel gehören in den Aschenbecher!

Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Areal verboten. Für spezielle Anlässe kann die Zentrumsleitung Ausnahmen bewilligen.

Der Konsum, Besitz und Handel von jeglichen Drogen ist strengstens verboten. Verstösse haben den Ausschluss vom Kurs und eine polizeiliche Anzeige zur Folge.

5.4 Gewalt

Gewalt wird im BZG nicht geduldet und führt zum Kursausschluss. Gegebenenfalls werden rechtliche Schritte eingeleitet.

5.5 Bekanntmachungen und Werbung

Das Aufhängen von Informationen und Werbebroschüren sowie das Werben für geschäftliche, konfessionelle oder politische Zwecke brauchen eine Bewilligung vom Leiter BZG.

Werbematerial kann im Sekretariat abgegeben werden.

5.6 Kommunikationsmittel

Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte konfisziert. Die Veröffentlichung von Tonaufnahmen, Bildern und Videos in jeglichen Medien darf nicht gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen.

Die Würde und Persönlichkeit von Lehrpersonen, Mitarbeitenden oder Lernenden darf nicht verletzt werden.

Versteckte Ton- und Bildaufnahmen sowie Videosequenzen mit Handys, Foto- und Videokameras sind im BZG verboten.

6 Ordnung und Sauberkeit

6.1 Einrichtungen

Zu den Räumlichkeiten, Maschinen, Geräten und Schulungsmaterialien ist Sorge zu tragen. Mängel und Schäden sind dem Kursleiter unverzüglich zu melden.

Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Sachbeschädigungen wird die fehlbare Person zur Verantwortung gezogen.

6.2 Ordnung

Alle Benutzerinnen und Benutzer achten auf Ordnung und Sauberkeit.

Bei Kursende sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

- Fenster sind geschlossen
- elektronische Geräte sind ausgeschaltet
- die Pulte sind gereinigt
- alle Lichter sind gelöscht
- Abfall ist entsorgt

Am letzten Kurstag werden alle gebrauchten Räumlichkeiten besenrein hinterlassen.

6.3 Abfall

Sämtlicher Abfall wird fachgerecht in die vorhandenen Abfalleimer entsorgt. Hinter dem Schulungsgebäude stehen ein Container für Abfall und grosse Behälter für PET-Flaschen.

Der Abfall kann auch direkt bei der Entsorgungsstelle Maiengrün entsorgt werden.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 - 11.45, Mittwoch und Freitag zusätzlich 17.00 - 19.00

7 Beim Verlassen des Geländes

7.1 Türschliessung

Es ist darauf zu achten, dass vor dem Verlassen des Geländes alle Türen abgeschlossen und sämtliche Fenster geschlossen sind.

Zwingend zu kontrollieren sind die beiden Tore beim Haupteingang sowie das grosse Zauntor hinter dem Glashaus.

8 Allgemeines

8.1 Wichtige Informationen

- Im BZG haben sich alle korrekt und anständig zu verhalten, ansonsten werden die Lehrbetriebe informiert. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln erfolgt ein Kursausschluss. Alle verpflichten sich an den Kursen mitzumachen.
- Die Lernenden haben an jedem Kurs die persönliche Schutzausrüstung (PSA) dabei.
- Das für den Kurs benötigte Material ist aus dem jeweiligen Aufgebot oder auf der Homepage www.jsze.ch ersichtlich und wird immer von den Lernenden mitgebracht.
- Die Lernenden sind verpflichtet die PSA zu tragen und sich den Arbeiten entsprechend zu schützen. Bei ungenügendem Arbeitsschutz erfolgt die Wegweisung vom Kurs, welcher nachgeholt werden muss.
- Kantine, Schul- und Essräume werden nur mit sauberen Schuhen betreten. (Schuhe zum Wechseln mitnehmen).

- Alle tragen zur Sauberkeit des Bildungszentrums mit bei. Anweisungen der Kursleiter sind Folge zu leisten. Nach jedem Kursbesuch werden die Räumlichkeiten besenrein hinterlassen und die Böden gegebenenfalls feucht aufgenommen.

8.2 Schwimmbadregeln

Das Baden im Schwimmteich ist nur mit Zustimmung des Leiters Bildungszentrum gestattet.

Die Regeln und Bestimmungen sind in einem separaten Dokument aufgeführt.

8.3 Veranstaltungen

Entscheide für Vermietungen der Räumlichkeiten werden von der Geschäftsleitung des BZG getroffen.

Sämtliche Räumlichkeiten werden nur für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. In speziellen Fällen kann die BZG Gärtner AG Ausnahmen bewilligen.

Die Preise können beim Sekretariat von JSZE verlangt werden.

9 Aufgebote und Absenzen

9.1 Obligatorium

Die überbetrieblichen Kurse sind für alle Lernenden obligatorisch und müssen besucht werden.

9.2 Aufgebote

Alle Kursaufgebote und Einteilungen werden von JSZE erstellt. Falls ein Kurs aus zwingenden Gründen nicht besucht werden kann, ist umgehend ein Gesuch einzureichen, damit eine allfällige Umteilung vorgenommen werden kann.

9.3 Ferien

Wir geben uns Mühe, uns an die allgemeinen Ferien der Berufsfachschule zu halten. Einige Überschneidungen können aber trotzdem entstehen. Auf Brückentage können wir keine Rücksicht nehmen.

Die Kursdaten sind auf der Homepage unter üK ersichtlich.

9.4 Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigtes Fernbleiben wird nicht akzeptiert und hat einen schriftlichen Verweis zur Folge. Das Berufsbildungsamt wird informiert.

Zu spätes Erscheinen am Kursort hat den Ausschluss von der Teilnahme am entsprechenden Kurstag zur Folge. Ausnahme: Zugsverspätungen (schriftliche Bestätigung vom Bahnhof mitbringen).

Die Kurse, die durch unentschuldigtes Fernbleiben nicht besucht worden sind, werden in Rechnung gestellt. Die Kurse müssen in jedem Fall auf eigene Kosten nachgeholt werden.

9.5 Entschuldigte Absenzen

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie der/des Lernenden (ärztliches Zeugnis)
- ausserhalb des Einflussbereichs der/des Lernenden liegende Ereignisse wie z.B. Zugsverspätungen (schriftliche Bestätigung vom Bahnhof mitbringen)
- Militär- oder ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst

Die Kurse müssen in jedem Fall nachgeholt werden

9.6 Krankheit und Unfall während den Überbetrieblichen Kursen

Die Absenzen sind jeweils bis spätestens 07.45 Uhr des entsprechenden Tages dem Sekretariat des BZG zu melden (Tel. Nr. 041 467 33 22).

10 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form eines Kompetenznachweises gemäss den Richtlinien der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes Gärtner EFZ und Gärtner EBA.

11 Disziplinar massnahmen

Alle Lernenden sind verpflichtet die Hausordnung einzuhalten und sich an die Anweisungen der Zentrums-leitung sowie der Kursleiter zu halten. Besondere Vorkommnisse sind dem Sekretariat zu melden.

12 Massnahmen

Schäden oder Verunreinigungen, die mutwillig entstanden sind, werden vom Verursacher getragen. Ebenso werden die Kosten für Kontrolle und Reinigung verrechnet.

Der Mindestbetrag für eine Kontrolle und/oder eine Reinigung durch Dritte beträgt Fr. 100.--.

Verstösse gegen die Hausordnung werden gemäss den Bestimmungen über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung geahndet, zusätzlich können weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbare Person eingeleitet werden.

13 Schlussbestimmungen

Genehmigung der Hausordnung durch den Vorstand Jardin Suisse Zentralschweiz

Neuenkirch, 06. August 2013